

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 48=68 (1902)

Heft: 20

Artikel: Die militärische Situation Frankreichs und Deutschlands

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-97713>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zahl schicken zu können, nachdem er pflichtgemäss berechnete Dispensationsgründe berücksichtigt hat. — Wenn daher ein Kanton nicht soviel in die Schule schickt, wie ihm nach genauer Berechnung des Bedürfnisses seiner Einheiten „aufgegeben“ wurde, so sind entweder von den eidgenössischen Behörden nicht genügend als befähigt erklärt worden, oder die kantonalen Organe haben über Gebühr und Pflicht Dispensationsbegehren entsprochen. Somit ist nicht das Verhängnis sondern nur ein Verschulden von der einen oder von der andern Seite, oder von beiden, die Ursache, wenn ein Kanton nicht die ihm aufgegebene Zahl in die Unteroffiziersschule schickt. — Wir sprechen aus eigener langjähriger Erfahrung, wenn wir sagen, dass nur durch genaue Vorschriften und eingehende Belehrung und spätere Kontrolle vorgesorgt werden kann, dass aus den Rekrutenschulen zum Besuch der Unteroffiziersschule gemäss dem Bedürfnis der Einheiten vorgeschlagen wird. Es ist nur natürlich und eigentlich auch Pflicht, dass die Instruktooren und Truppenoffiziere, welche in ihren Zügen oder Kompagnien Rekruten der verschiedensten Einheiten haben und gar nicht das Bedürfnis der Einheiten kennen und auch gar nicht wissen können, welche Vorschläge in andern Zügen oder Kompagnien gemacht werden, dass diese ohne Rücksicht auf die Einteilung diejenigen Rekruten nennen, welche ihnen die besten erscheinen. — Da sich aber ganz naturgemäss die verschiedenen Berufsklassen und die Angehörigen der verschiedenen Gegenden nicht gleich günstig präsentieren und auch thatsächlich nicht gleiche Leistungen aufweisen, so kommt es dann ganz von selbst, dass für die Bataillone gewisser Gegenden viel mehr als das Bedürfnis ist und für andere im gleichen Maas zu wenig vorgeschlagen werden. Das ist aber grundfalsch, denn für den Dienst des Unteroffiziers kommt es in erster Linie auf Charakter-Eigenschaften an; soviel an Bildung und Beweglichkeit des Geistes notwendig ist, darf bei jedem vorausgesetzt werden, bei dem nicht das Gegenteil von Verstand auffällt. Diejenigen, die schwerer auffassen, haben vielfach eher als die andern jene Zuverlässigkeit und Festigkeit des Charakters, die den Wert des Unteroffiziers ausmacht. — Deswegen kann man ohne Bedenken in den Rekrutenschulen die Unteroffiziersaspiranten nach dem Bedürfnis der Kontingente aus diesen aussuchen, auch wenn man dabei für das eine Bataillon Leute vorschlägt, deren Intelligenz nicht hervorleuchtet und die für ein anderes nie genannt worden wären. Thatsächlich werden vielfach jetzt jenen Kantonen, in denen gerade der grösste Unteroffiziersmangel ist, nicht eine genügende Zahl genannt, um sicher so

viel in die Unteroffiziersschule schicken zu können, wie ihnen aufgegeben wird.

Hiezu tritt die Dispensierung. Über diesen dunkelsten Punkt in der Auffassung der Wehrpflicht und im Betriebe unseres Wehrwesens wollen wir uns nicht auslassen. Es genüge der Hinweis auf die Thatsache, dass die gleichen Leute, welche es als selbstverständlich erachten, dass Jedermann seinem Vermögen entsprechend steuert und zur Zahlung der Steuer auf den Termin gezwungen wird, das Aufgebot zu solchen Diensten wie eine Cadresschule mehr oder weniger wie die Anforderung zu einer freiwilligen Leistung ansehen und die Bestimmungen des Artikel 76 des Gesetzes als nicht vorhanden behandeln.*)

In der demokratischen Republik ist es den Beamten vielfach sehr schwer, fest zu bleiben, wenn Begehrlichkeiten, denen zu entsprechen in ihrer Macht liegt, an sie herantreten. Wir haben seinerzeit die besten Erfahrungen damit gemacht, dass wir eine unbequeme Kontrolle über Dispensierungen ausübten, wenn Kantone weniger als die ihnen auferlegte Zahl in die Schulen schickten. Dazu ist die eidgenössische Militärbehörde berechtigt nach Artikel 21 des Gesetzes.

Der Jahresbericht des Militärdepartements enthält der statistischen Angaben noch viele, welche eingehender Beachtung wert sind und das Material liefern können, um Übelstände zu erkennen und abzustellen. — Der Zweck aber, welchen wir mit unserer Beleuchtung dieser Zahlen verfolgen, ist durch das Angegebene abgeschlossen.

Wir wollen indessen unsere heutige Studie nicht verlassen und zur Betrachtung des über die Ausbildung der Armee Berichteten übergehen, ohne noch zu erwähnen, dass unsere Armee, gemäss Tabelle 4 zu Seite 27 des Berichtes, im Landsturm 9213 „Schreiber und Bureauehilfen“ besitzt und dass diese für die Landesverteidigung so bedeutungsvolle Truppengattung im Berichtsjahr den erfreulichen Zuwachs von 272 Mann erhalten hat. Diese in Verbindung mit den 4737 „Führern und Trägern“ (ohne die 3529 Gebirgsträger) und den 3164 „Signalisten“ geben unserer Armee ein Übergewicht, das vieles ausgleicht, worüber ängstliche Seelen sich Sorgen machen.

Die militärische Situation Frankreichs und Deutschlands.

Der umfangreiche Rapport des Budgetreferenten Herrn Berteaux enthält eine interessante Zusammenstellung über die Stärke, das Wachsen etc. der französischen und der deutschen Armee, deren wichtigste Daten die österreichische „Ve-

*) Art. 76: „Jeder Wehrpflichtige kann zur Bekleidung eines Grades sowie zur Übernahme jedes ihm übergebenen Kommandos verhalten werden.“

dette“ — der Darstellung in der „France militaire“ folgend — im Nachstehenden zur allgemeinen Kenntnis bringt.

1. Effektivstände (im Frieden). a) Offiziere und Militärbeamte (ohne Gendarmerie): Offiziere in Frankreich 23,222, in Deutschland 25,199; Ärzte in Frankreich 1349, in Deutschland 2190; Militärbeamte in Frankreich 3829, in Deutschland 4997; Totale in Frankreich 28,400, in Deutschland 32,386.

b) Mannschaft: Infanterie in Frankreich 327,053, in Deutschland 373,971; Kavallerie in Frankreich 60,501, in Deutschland 66,150; Feldartillerie in Frankreich 51,543, in Deutschland 64,529; Fussartillerie in Frankreich 13,226, in Deutschland 22,666; Genie in Frankreich 11,776, in Deutschland 21,368; administrative Branchen, Schulen etc. in Frankreich 9170, in Deutschland 8168; Train in Frankreich 18,790, in Deutschland 12,847; Totale in Frankreich 492,059, in Deutschland 569,699.

Die Differenz zu Ungunsten Frankreichs beträgt 77,640, wobei betont wird, dass die Zahlen die thatsächlichen Stände nach Abzug der Urlauber u. s. w. bedeuten. Der Abzug macht in Deutschland 3,2 Prozent, in Frankreich 7 bis 8 Prozent aus. Ohne Berücksichtigung dieses Prozentsatzes wäre der Unterschied zum Nachteile Frankreichs noch immer 59,612 Mann.

2. Zahl der Unterabteilungen. Infanterie in Frankreich 2880, in Deutschland 2505; Kavallerie in Frankreich 454, in Deutschland 481; Artillerie in Frankreich 633, in Deutschland 740; Genie in Frankreich 102, in Deutschland 145; Train in Frankreich 72, in Deutschland 81.

Die rein administrativen Zwecken dienenden Unterabteilungen sind gleich der Sanitätstruppe als von zu wenig entscheidender Bedeutung weggelassen. Eine der Kardinalfragen, deren zweckmässigste Lösung sowohl von Frankreich, wie von Deutschland in gleich intensiver Weise angestrebt wird, betrifft die Organisation der Feldartillerie; es ist daher auch begreiflich, wenn der Rapport des Herrn Berteaux derselben ein eingehend gehaltenes Kapitel widmet und zu besserem Verständnis die Organisation der Waffe beider Staaten gegenüberstellt, wobei er insbesondere die Art der Unterstellung unter die höheren Kommanden hervorhebt.

a) Die französische Artillerie. Sie umfasst: 18 Fussartillerie-Bataillone; 40 Regimenter in 20 Brigaden zu je 2 Regimenter gegliedert; 14 Gebirgs-Batterien, eine Anzahl reitender Batterien, dann Batterien zu Fuss in Algier-Tunis, 10 Kompagnien Artillerie-Arbeiter, 3 Zeugkompagnien, dann Etablissements (Schulen etc.). — Die Fussartillerie-Bataillone haben eine

variable Batteriezahl, werden normal von einem „Chef d'Escadron“ (Major) befehligt, stehen jedoch, sobald sie mehr als 6 Batterien formieren, unter den Befehlen eines Oberstleutnants. Die Bataillone unterstehen ferner entweder dem Kommandanten jener Festung, zu deren Verteidigung sie berufen sind, oder dem Artillerie-Brigadier des betreffenden Korps, in dessen Bereich sie disloziert sind. Die Artillerie der Armeekorps. Jedes Korps verfügt über eine Artillerie-Brigade, die einem General als „Artillerie-Kommandanten des Korps“ untergeordnet ist und aus 2 Regimentern besteht. Eines der beiden Regimenter unter Kommando seines Obersten bildet die Korpsartillerie, das andere bestreitet die Divisionsartillerie, wobei jene der ersten Division vom Regiments-Kommandanten, die der zweiten vom Oberstleutnant befehligt wird. Sobald sie zur „Divisionsartillerie“ werden, treten diese Batterien unter das Kommando der Infanterie-Divisionäre. Die selbständigen Kavallerie-Divisionen haben je zwei reitende Batterien unter einem „Chef d'Escadron“, der direkt an den Divisionär gewiesen ist. Die Gebirgsbatterien bilden zwei Gruppen; je eine im Bereich des 14. und 15. Korps disloziert, von einem Oberstleutnant befehligt und dem Artillerie-Brigadier des Korps ebenfalls unterstellt. Die Batterien in Afrika bilden detachierte Gruppen — je eine in jeder Provinz — unterstehen direkt dem Artillerie-Kommandanten von Algier und bilden nur administrative Abteilungen der Regimenter der 19. Brigade.

b) Die deutsche Artillerie. Die Organisation der Feldartillerie wurde durch Kabinettsordre vom 16. Juni 1899 festgesetzt; sie ist den Kommandanten der Armeekorps und der Divisionen in gleicher Weise unterstellt wie die übrigen Truppen. Jedes Korps verfügt normal über 24 Batterien, die in gleicher Weise auf die 2 Divisionen des Korps aufgeteilt sind; organisatorisch bilden je 12 Batterien eine Brigade zu zwei Regimentern à 6 Batterien. Die Korpsartillerie ist entfallen. Korpskommandanten und Divisionäre inspizieren die Feldartillerie beim Gefechts-Exerzieren, auf den Schiessplätzen etc. Für die gleichartige Ausbildung, insbesondere in technischer Hinsicht, sorgt ein General-Artillerie-Inspektor. Letzterm obliegt die Überwachung der Schiessausbildung, die genaue Auslegung des Reglements, Förderung der technischen Kenntnisse der Offiziere und Anderes; seine Referate gehen an den Kriegsminister, doch unterbreitet er auch einen Jahresrapport dem Kaiser direkt. Die Fussartillerie untersteht den Korpskommandanten nur in disziplinärer Hinsicht, sonst in Allem deren General-Inspektor.

(Schluss siehe Beilage.)

Allgemeine Schweiz. Militärzeitung 1902 Nr. 20.

Die militärische Situation Frankreichs und Deutschlands.

(Schluss.)

Eine weitere vergleichende Zusammenstellung enthält die Vermehrung der kleinen Einheiten in beiden Staaten vom Jahre 1872 bis zum Jahre 1902. Nach derselben war Frankreich an Infanterie-Abteilungen stets voraus, mit Ausnahme im Jahre 1897, hingegen konnte es an Kavallerie Deutschland niemals erreichen. An Artillerie besass die Republik im Jahre 1872 dreissig Batterien mehr, heute hat sie 120 weniger als die deutsche Armee. Ein ähnliches Verhältnis besteht bei der Genietruppe und beim Train. Aus dem Tableau über die Zunahme der Friedensstände ist zu ersehen, dass Frankreich vor dreissig Jahren 399,221, Deutschland 394,378 Präsenze zählte, so dass die Zunahme bis heute in ersterem Staate 121,238 Mann betrug, während der Friedensstand des deutschen Heeres im Jahre 1902 insgesamt 620,918 Mann (Offiziere mitgerechnet) erreicht, die successive Vermehrung daher gegen das Jahr 1872 220,540 Mann ausmacht. Den Abschluss des Vergleiches bildet die Gegenüberstellung der Heeresbudgets pro 1901—1902.

Das deutsche Budget ist mit 698,5 Millionen Franken, das französische mit 561,9 Millionen Franken angegeben; demnach hat Deutschland eine um zirka 136,6 Millionen grössere Jahresausgabe zu verzeichnen. Hier sind nur die ordentlichen Ausgaben angeführt, die sich einem Vergleich unterziehen lassen. Frankreichs Ausgaben sind in der That um 80 Millionen höher, als hier angegeben, doch ist diese Summe Schöpfungen gewidmet, die das deutsche Reich nicht besitzt, die also auch nicht verglichen werden können. Bei einem um rund 77,000 Mann höheren Verpflegungsstande als Frankreich, giebt Deutschland für die Erhaltung des Heeres 100 Millionen, die Republik 125 Millionen Franken jährlich aus. Dagegen wendete Deutschland den Artillerie- und Genie-Etablissements vom letzten Budget 100, Frankreich nur 5 Millionen zu; die Erhaltung des Personals kostete das deutsche Reich 380, die Republik 294 Millionen, für Material wurden 318, beziehungsweise 268 Millionen Franken ausgelegt.

Eidgenossenschaft.

— **Ernennung.** Zum Kommandanten des Bataillons 90 wurde Herr Hauptmann Dom. Bezzola von Zernez, unter gleichzeitiger Beförderung zum Major ernannt.

— **Versetzung.** Der bisherige Kommandant des Auszögerbataillons Nr. 90, Herr Major Toggenburg, wurde auf sein Gesuch zum Bataillon 131 L. versetzt.

— Infanterie - Wiederholungskurse des III. Armeekorps.

Im Unterrichtsprogramm für die diesjährigen Infanterie-Wiederholungskurse des 3. Armeekorps werden folgende Verfügungen getroffen: Der Wiederholungskurs beginnt mit einer Periode von 8 Tagen (Einrückungstag inbegriffen) für die Ausbildung der Kompagnien und Bataillone; anschliessend finden während 7 Tagen Übungen im Regiment und in der Brigade, sowie grössere Feldübungen in Verbindung mit den Spezialwaffen statt; den Abschluss des Kurses bildet eine Periode von drei Tagen für den Rückmarsch der Bataillone auf die Korpssammelpätze, die Retablierung und die Entlassung. Die Übungen werden umfassen: a) Kompagniedienst (inklusive Schiessübungen) zirka 40 Stunden; b) Bataillonsübungen zirka 30 Stunden; c) Regimentsübungen (Übungen in der Brigade inbegriffen) zirka 40 Stunden. Schiessübungen, Einzelschiessen: durchschnittlich 15 Patronen per Mann; Abteilungsschiessen durchschnittlich 60 Patronen per Mann. Ferner werden per Gewehrtragenden 60 blinde Patronen abgegeben, wovon 36 für die Periode der grösseren Feldübungen zu reservieren sind. An den Tagen des 15. und 16. September nehmen die Regimenter der 12. und 14. Brigade, sowie das Schützenbataillon 7 an den Armeekorpsübungen 4 im Rahmen der Manöverdivision teil, während die Regimenter der 13. und der 11. Brigade in Verbindung mit Kavallerie und Artillerie gegen einander manövrieren. Während diesen Detachementsübungen ist an einem Tage ein längerer Marsch anzuordnen. An einem Tage ist ein Brigade-Gefechtsexerzieren gegen markierten Feind abzuhalten. (Bund.)

— **Etat der Militärärzte.** Vom Herrn Oberfeldarzt erhalten wir das nachstehende Schreiben:

Zu dem in Nr. 19 der „Allgem. Schweiz. Militärztg.“ erschienenen „Eingesandt“ unter dem Stichwort „Cadresbestände“ möchte ich mir die Bemerkung erlauben, dass die Angabe, wonach unsere Ambulancen 25—50% überzählige Ärzte aufzuweisen haben, mit den thatsächlichen Verhältnissen nicht übereinstimmt. Diese Angabe kann nur dadurch erklärt werden, dass der Verfasser des „Eingesandt“ bei seinen Berechnungen von dem durch die Militärorganisation festgesetzten Bestande der Ambulancen (4 Offiziere mit Inbegriff des Kommandanten, Verwaltungsoffizier und Apotheker nicht mitgerechnet) ausgegangen ist, während dieser Bestand de facto schon seit vielen Jahren aus triftigen Gründen überschritten und im Jahre 1901 durch die neue Sanitätsdienstordnung definitiv auf 6 Offiziere mit Inbegriff des Ambulance-Kommandanten festgesetzt worden ist.*) Thatsächlich verhalten sich die Bestände der

*) Anmerkung der Redaktion. Hierzu müssen wir darauf aufmerksam machen, dass durch ein Reglement gesetzliche Bestimmungen nicht umgeworfen werden können. Der durch die Militärorganisation festgesetzte Bestand an Ärzten bei den Ambulancen kann daher nicht durch die Sanitäts-Ordnung korrigiert werden, der durch diese angeordnete Mehrbestand an Ärzten muss daher von demjenigen, der auf dem Boden des Gesetzes steht, als Überzählige über den gesetzlichen Etat hinaus betrachtet werden. Die Angaben unseres verehrten Korrespondenten beruhen daher nicht auf einer leichtfertigen oder absichtlichen Unkenntnis gesetzlicher Bestimmungen und wir glauben, dass der Herr Oberfeldarzt im Unrecht ist, wenn er zu dem Schluss kommt, dass infolge seiner Darlegungen „die Erwägungen des in Frage stehenden Eingesandt, soweit dieselben auf das irrtümlich supponierte Vorhandensein überzähliger Militärärzte aufgebaut sind, in nichts zusammenfallen.“